



CALRE 2017 – Arbeitsgruppe Subsidiarität

Arbeitsprogramm



1. EINLEITUNG

Auch die CALRE-Arbeitsgruppe Subsidiarität wird sich mit den **Auswirkungen der anstehenden Austrittsverhandlungen** zwischen der Kommission und dem Vereinigten Königreich und der Diskussion um das **Weißbuch** der Kommission zur Zukunft der Europäischen Union befassen müssen: Auswirkungen ergeben sich nicht nur auf den EU-Haushalt, den Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020 und den Haushalt der Mitgliedstaaten, um entstehende **Finanzierungslücken** infolge des Austritts zu schließen. Der Austritt nach Art. 50 EUV und die anschließenden Verhandlungen über ein (gemischtes) Abkommen nach Art. 218 AEUV betreffen auch die Parlamente: Damit auch auf regionaler Ebene die verfassungsmäßigen **Gesetzgebungs- und Haushaltskompetenzen der Parlamente** gewahrt und ausgeübt werden können, müssen **auch subnationale und regionale Parlamente** über die Entwicklungen der Austrittsverhandlungen konkret, substantiiert und zeitnah **informiert** werden - durch die jeweilige Regierung aber auch durch die EU-Institutionen, damit sich die Parlamente frühzeitig einbringen können. Dies können und müssen die Parlamente mit Nachdruck einfordern. Nur auf einer **verlässlichen Informationsgrundlage** kann dem, auch von der Kommission beklagten **Demokratiedefizit** begegnet werden.

Gleichzeitig zeigt die EU-Kommission die deutliche Tendenz, sich stärker auf bestimmte Kernthemen, wie Sicherheit, Migration und den Schutz der EU-Außengrenzen, zu konzentrieren. Von einem „**self-restraint**“ der **EU-Kommission** zu sprechen wäre verfrüht. Dennoch zeichnet sich ab, dass bestimmte Bereiche stärker den Mitgliedstaaten und Regionen überlassen werden sollen – wie es das Subsidiaritätsprinzip vorsieht. Als Beispiel für eine **Überregulierung** sind insbesondere **Beihilfentatbestände** zu nennen, bei denen schon jede potentiell mögliche Auswirkung ausreicht (sog. **Zwischenstaatlichkeitsklausel** i.S.d. Art. 101 Abs. 1 AEUV), um das Europäische Beihilferecht zur Anwendung zu bringen - auch bei Fällen ohne nachweisbare

Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Auch hier sind die Regionen stärker gefordert, von der EU-Kommission Regelungen mit Augenmaß zu fordern.

2. HERAUSFORDERUNGEN

Daher ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die **Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Binnenmarkt effektiver** zu gestalten. Gerade in Zeiten sich verändernder Rahmenbedingungen können die regionalen Parlamente einen substantiellen Beitrag zur Konkretisierung des Subsidiaritätsprinzips leisten. Dies trägt auch zur Stärkung dieser Parlamente im institutionellen Gefüge der Europäischen Union bei.

Größere Schwierigkeiten bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Frühwarnsystems bereiten bislang

- die zu kurz bemessene **8-Wochen-Frist**,
- eine unzureichende **Begründung bei der Wahl der Rechtsgrundlage und der Gesetzgebungsakte**,
- die **fehlende Standardisierung von Prozessen und Dokumenten**.

3. ZIELE

Vor diesem Hintergrund sollen daher bei der anstehenden Arbeitsgruppensitzung behandelt werden:

3.1. Verlängerung der 8-Wochen-Frist (Art. 6, Protokoll Nr. 2)

Die bisher geltende 8-Wochen-Frist wird überwiegend als zu kurz bewertet. Insbesondere auf Ebene der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen führt dies dazu, dass Stellungnahmen nicht innerhalb der erforderlichen Zeit abgestimmt werden können. Eine Vertragsänderung erschien bislang nicht möglich. Sollten sich im Rahmen der Diskussion um das Weißbuch hierfür Ansätze ergeben, wäre das entsprechend zu berücksichtigen. Ohne eine Vertragsänderung wäre die in der Council Conclusion¹ von Februar 2016 vorgeschlagene

¹ http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/european-council/2016/02/EUCO-Conclusions_pdf/.

Regelung von 12 Wochen ein Anhaltspunkt, um eine **gemeinsame Position für eine (informelle) Verlängerung abzustimmen.**

3.2. Substantiierte Begründungspflicht für die Wahl der Rechtsgrundlage und der Gesetzgebungsakte

Zunehmend komplexere Maßnahmepakete stützt die Kommission auf die allgemeine Binnenmarktkompetenz nach Art. 114 AEUV, oftmals ohne Begründung im Einzelnen. Dies lässt sich im weiteren Verlauf oft weder revidieren noch im Einzelnen überprüfen. Auch müsste die Kommission substantiiert und nicht nur pauschal begründen, warum eine Richtlinie nicht ausreichend ist, wenn sie Maßnahmen zunehmend im Wege der Verordnung umsetzen will.

Dass Bedenken diesbezüglich im Wege der Direktzuleitung gegenüber der Kommission vorgebracht werden können, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung einer unbürokratischen Zusammenarbeit.

Um aber effektiv eine gemeinsame Haltung der regionalen Parlamente entwickeln und ein ggf. weiteres Vorgehen abstimmen zu können, ist eine **substantielle Begründungspflicht** wesentlich. Für die Arbeitsgruppensitzung ist daher ein Austausch vorgesehen zu **Projekten und Wirkungsbereichen, die Subsidiaritätsbedenken** auslösen, der **Bewertung von Direktzuleitungen** an die Europäische Kommission und Darstellung von **Beispielen und Unterschieden** bei der Wahl der Rechtsgrundlage und der Begründung: Aktuell sind etwa Subsidiaritätsbedenken im Hinblick auf die Wahl der Rechtsgrundlage und die Verhältnismäßigkeit gegen das **Dienstleistungspaket** erhoben worden, insbesondere gegen die Richtlinie über das Notifizierungsverfahren² und die Verhältnismäßigkeitsprüfung³.

3.3. Effektivität durch Standardisierung

Eine **Standardisierung und Vergleichbarkeit** von Verfahren, Dokumenten und Berichten kann die Effektivität des Frühwarnsystems weiter steigern. Hier soll die Arbeitsgruppe Impulse für den weiteren **Informationsfluss und Dialog** zwischen den regionalen Parlamenten und mit EU-Institutionen auch während der Austrittsverhandlungen geben.

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines **Notifizierungsverfahrens** für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, COM(2016) 821 final; BR Drs. 6/17.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, COM(2016) 822 final; BR Drs. 45/17

4. AGENDA 2017

Sitzung	Datum	Ort
1. Sitzung	28. Juni 2017 Vormittag ca. 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr	Brüssel, CoR